



Satzung des TSZ Delmenhorst e.V.

Version: 3.0
Stand: 05. März 2023
Beschluss der MV: 26.03.2023
Gezeichnet für den Vorstand: **Robert Bonk**
-Vorsitzender-
Ilka Schulz
- Schriftwartin -

Inhalt

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Gerichtsstand.....	3
§ 2 Zweck des Vereins.....	3
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	3
§ 4 Verbandszugehörigkeit.....	3
§ 5 Mitgliedschaft.....	4
§ 6 Beiträge, Umlagen, Kassenprüfer.....	5
§ 7 Organe des Vereins.....	5
§ 8 Die Mitgliederversammlung.....	6
§ 9 Der Vorstand.....	7
§ 10 Jugendversammlung.....	8
§ 11 Verbindliche Ordnungen.....	8
§ 12 Auflösung des Vereins.....	8

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Gerichtsstand

- a) Der Verein führt den Namen Tanzsportzentrum Delmenhorst e.V.
- b) Der Verein hat seinen Sitz in Delmenhorst, Geschäftssitz ist das Tanzsportzentrum Schanzenstraße 20.
- c) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- d) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Delmenhorst

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Tanzsportes.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - (a) Pflege und Förderung des Tanzens als Turnier- und Breitensport für alle Alters- und Leistungsgruppen, mit und ohne Handikap.
 - (b) besondere Förderung der Jugendarbeit;
 - (c) besondere Förderung des Turniertanzes als Leistungssport;
 - (d) Durchführung von Tanzsportveranstaltungen und -lehrgängen;
 - (e) Bereitstellung und Unterhaltung von Räumen für die Ausübung der vereinseigenen Aktivitäten und artverwandter Betätigungen;
 - (f) Förderung der Arbeit der Dachverbände, denen er angeschlossen ist.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (a) Der Verein ist selbstlos tätig und er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (b) Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser, rassischer und weltanschaulicher Toleranz.
- (c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch sonst keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch zweckfremde oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (d) Zweckgebundene Zuwendungen aus Öffentl. Kassen, Mitteln des Landessportbundes, des Landestanzsportverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

- (4) Der Verein ist Mitglied in folgenden Organisationen:
 - a) Deutscher Tanzsportverband e.V.
 - b) Niedersächsischer Tanzsportverband e.V.
 - c) Fachverband Tanzsport im Stadtportbund Delmenhorst
 - d) Landessportbund Niedersachsen e.V.
 - e) Stadtportbund Delmenhorst e.V.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person. Bei beschränkt Geschäftsfähigen oder Minderjährigen ist der Antrag vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Jedem neu aufgenommenen Mitglied ist eine Satzung und eine Finanzordnung auszuhändigen, die mit dem Aufnahmeantrag anerkannt wird.
- (2) Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) Aktive über 18 Jahre
 - b) Aktive unter 18 Jahre,
 - c) Passive Mitglieder,
 - d) Ehrenmitglieder,
 - e) außerordentliche Mitglieder (Gastpaare) ,
 - f) fördernde Mitglieder
 - g) Kurzzeitmitglieder (max. 3 Monate)
- (3) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder über 18 Jahre. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Ausgenommen sind in beiden Fällen die unter 2. g) genannten Mitglieder.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
- (5) Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Kündigung
 - b. durch Ausschluss, der durch den Vorstand endgültig beschlossen werden kann bei grober, schuldhafter Verletzung der Vereinsinteressen, oder bei unehrenhaftem Verhalten
 - c. durch Tod
- (6) Die freiwillige Kündigung der Mitgliedschaft muss in Textform (Brief, Fax, E-Mail usw.) gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 6 Wochen **vor dem Termin** 30.6. oder 31.12. erklärt werden. Eine abweichende Frist kann in der Finanzordnung geregelt werden. Bei beschränkt Geschäftsfähigen oder Minderjährigen ist der Austritt vom gesetzlichen Vertreter zu bestätigen.
- (7) Bei Beitragsrückständen von über drei Monaten, kann der Vorstand ein Ausschlussverfahren einleiten. Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft ohne Leistung! Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Beifügung einer Begründung schriftlich mitzuteilen. Dem Mitglied ist vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme schriftlich oder in einer mündlichen Aussprache vor dem Vorstand zu geben. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein. Vereinseigentum, speziell Schlüssel für das Tanzsportzentrum, sind an den Vorstand zurückzugeben. Noch offene Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind noch zu erfüllen.

§ 6 Beiträge, Umlagen, Kassenprüfer

Beiträge und Umlagen

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verein Mitgliedsbeiträge und eine Aufnahmegebühr.
- (2) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr entscheidet die Mitgliederversammlung. Diese Beiträge und die Aufnahmegebühr sind in der Finanzordnung festgelegt.
 - a) Alle Beiträge werden ausschließlich monatlich im Lastschriftverfahren eingezogen.
 - b) Ehrenmitglieder sind von Beiträgen befreit.
 - c) Der Verein erhebt außer Mitgliedsbeiträgen zusätzlich Umlagen für die laufenden Trainingskosten, die für einzelne Gruppen unterschiedlich hoch sein können. Höhe und Fälligkeit werden vom Vorstand beschlossen und sind in der Finanzordnung festgehalten. Dieser Beschluss ist einen Monat vor Wirksamwerden durch Aushang bekannt zu geben.
 - d) Zusätzlich zu den Beiträgen kann der Verein die Leistung von Arbeitsstunden, die in der Finanzordnung festgehalten sind, einfordern.

Kassenprüfer

- (1) Zwei Kassenprüfer prüfen, nach Abschluß des Geschäftjahres, die Kasse des Vereins, die Rechnungsunterlagen, die Belege und sie berichten der Mitgliederversammlung.
- (2) Die jeweilige Amtszeit beträgt 2 Jahre. Bei jeder Mitgliederversammlung scheidet der am längsten amtierende Prüfer aus und wird durch Nachwahl ersetzt. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Nach 2jähriger Karenzzeit ist eine erneute Kandidatur möglich. Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Nach Abschluss des Geschäftsjahres, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Mitgliederversammlungen einberufen.
- (2) Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) wird vom Vorstand mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung auf der Internetseite und durch Aushang im Vereinsgebäude des Vereins. Eine Einberufung per E-Mail ist zulässig.
- (3) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden oder Vertreter schriftlich vorliegen.
- (4) Die Tagesordnung soll folgende TOP enthalten:
 - a) den Jahresbericht des Vorstandes,
 - b) den Kassenbericht,
 - c) den Bericht der Kassenprüfer,
 - d) die Entlastung des Vorstandes,
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Anträge,
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - g) Neuwahlen und evtl. Ersatzwahlen,
 - h) Wahl von Kassenprüfern.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von dem/ von der Vorsitzenden und bei dessen/ deren Verhinderung von einer vertretenden Person nach § 9, 1 b) bis d) geleitet. Sie ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Alle Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) die Genehmigung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - d) die Wahl der Kassenprüfer,
 - e) die Satzungsänderungen,
 - f) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
 - g) die Finanzordnung,
 - h) die Anträge,
 - i) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - j) den Ausschluss von Mitgliedern.
- (8) Über die Zulassung von Anträgen, die im Rahmen der Versammlung mündlich gestellt werden, beschließt die Versammlung mit der einfachen Mehrheit direkt. Das gilt nicht für Anträge zu Satzungs- oder Beitragsfragen.
- (9) Satzungsänderungen werden mit Zweidrittel der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen.

- (10) Über Auflösung oder Zweckänderung des Vereins kann nur mit Dreiviertel aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

Über die Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, die vom dem/ der Vorsitzenden und dem/ der Schriftwart(in) zu unterzeichnen ist.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Mitglieder des Vorstandes sind:

- (a) der / die Vorsitzende,
- (b) der / die 1. stellvertretende Vorsitzende, Bereich Organisation
- (c) der / die 2. stellvertretende Vorsitzende, Bereich Finanzen,
- (d) der / die 3. stellvertretende Vorsitzende, Bereich Sport,
- (e) der / die Schriftwart(in),
- (f) der / die Sportwart(in),
- (g) der / die Jugendwart(in).

- (2) Der Vorstand wird mit Ausnahme des Jugendwartes von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Gewählte Personen bleiben bis zur Neuwahl oder der Beendigung ihrer Mitgliedschaft im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen erreicht. Trifft das auf keinen zu, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erreicht. Bei Stimmengleichheit entscheidet der / die Versammlungsleiter/in per Los.

- (3) Der Verein wird gemäß § 26 BGB rechtlich von der unter 1.a oder 1.b genannten Person gemeinsam mit einer weiteren unter 1.a bis 1.d genannten Person vertreten.

- (4) Der Vorstand führt die Amtsgeschäfte des Vereins und den Sportbetrieb.

Weiterhin gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann sich der Vorstand bis zur Neuwahl kommissarisch ergänzen oder die Amtsgeschäfte in verminderter Besetzung weiterführen. Der Vorstand kann zur Durchführung seiner Aufgaben weitere Personen beauftragen.

§ 10 Jugendversammlung

- (1) Der / die Jugendwart(in) hat mindestens einmal jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung eine Jugendversammlung schriftlich unter Beachtung einer Wochenfrist einzuberufen. Auf schriftlichen Antrag von mehr als einem Drittel aller stimmberechtigten Jugendlichen ist eine außerordentliche Jugendversammlung einzuberufen.
- (2) Teilnahmeberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie die Vorstandsmitglieder.
 - a) Stimmberechtigt sind alle Jugendlichen, die das 10. Lebensjahr vollendet haben, aber nicht älter als 18 Jahre sind.
 - b) Die Jugendversammlung wählt a) den/ die Jugendwart(in) und
 - c) den/ die Jugendsprecher(in).
 - d) Der/ die Jugendwart(in) muss das 18. Lebensjahr vollendet haben und sollte möglichst nicht älter als 25 Jahre sein.
- (3) Er/ Sie wird auf 2 Jahre gewählt. Der/ die Jugendsprecher(in) sollte nicht älter als 18 Jahre sein. Er/ Sie wird für ein Jahr gewählt. Wiederwahlen sind zulässig. Die Jugendversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der/ die Jugendwart(in) unterschreibt.

§ 11 Verbindliche Ordnungen

- (1) Für alle am Sportbetrieb beteiligten Mitglieder, sind die Turnier- und Sportordnung (TSO) des Deutschen Tanzsportverbandes (DTV) und die Richtlinien der NADA verbindlich.
- (2) Für alle Mitglieder sind die jeweils geltenden Rechts- und Disziplinarordnungen des Deutschen Tanzsportverbandes (DTV) verbindlich.

Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins, Aufhebung seiner Körperschaft oder mit Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das, nach Ablösung aller Verbindlichkeiten, verbleibende Vereinsvermögen an die Stadt Delmenhorst, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden hat.
- (2) Soweit die auflösende Versammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und einer der stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Die Mitgliederversammlung hat lt. Protokoll die geänderte Fassung dieser Satzung am **26.03.2023** beschlossen.

Delmenhorst, den 26.03.2023.

Robert Bonk

- Vorsitzender -

Gezeichnet für den Vorstand:

Ilka Schulz

- Schriftwartin -